

Citation style

Wagner, Wolfgang Eric: review of: Marek Wejwoda, Die Leipziger Juristenfakultät im 15. Jahrhundert. Vergleichende Studien zu Institution und Personal, fachlichem Profil und gesellschaftlicher Wirksamkeit, Stuttgart: Steiner, 2012, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 121 (2013), 2, p. 502-503, DOI: 10.15463/rec.1189721773

First published: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 121 (2013), 2



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

Marek WEJWODA, *Die Leipziger Juristenfakultät im 15. Jahrhundert. Vergleichende Studien zu Institution und Personal, fachlichem Profil und gesellschaftlicher Wirksamkeit.* (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 34.) Steiner, Stuttgart 2012. 174 S.

Das vorzustellende Bändchen ist das bislang schmalste der vier monographischen Spaltprodukte, die aus der Zerlegung der über 1000 Seiten umfassenden und im Wintersemester 2010/11 eingereichten Leipziger Dissertation von Marek Wejwoda über den Ordinarius der Leipziger Juristenfakultät und späteren Naumburger Bischof Dietrich von Bocksdorf (ca. 1410–1466) in Einzelpublikationen hervorgegangen sind. Bisher erschienen: Spätmittelalterliche Jurisprudenz zwischen Rechtspraxis, Universität und kirchlicher Karriere. Der Leipziger Jurist und Naumburger Bischof Dietrich von Bocksdorf (ca. 1410–1466) (*Education and Society in the Middle Ages and Renaissance* 42, Leiden 2012), 468 S., und *Sächsische Rechtspraxis und gelehrte Jurisprudenz. Studien zu den rechtspraktischen Teilen und zum Werk des Leipziger Juristen Dietrich von Bocksdorf* (ca. 1410–1466) (*MGH Studien und Texte* 54, Hannover 2012), 318 S. Eine vierte Monographie über die Gelehrtenbibliothek Dietrichs von Bocksdorf ist für 2013 angekündigt.

Mit seiner schlanken Studie verfolgt Wejwoda das Ziel, über das Bild und die Beurteilung des ersten Jahrhunderts der Leipziger Juristenfakultät hinauszugelangen, das bis heute maßgeblich durch die älteren Werke von Theodor Muther (1876) und Emil Friedberg (1882 und 1909) geprägt wurde. Da er die Hauptursache hierfür in der ungünstigen Quellenlage für die Fakultät sieht, deren institutionelle Überlieferung sich bis 1479 auf die älteste Statutenredaktion und ein um 1493 entstandenes Verzeichnis ihrer Doktoren beschränkt, zieht er teils seit Friedbergs Buch zusätzlich bekannt gewordenes, teils bislang unbekanntes Quellenmaterial aus externen Überlieferungsbeständen heran. Dazu gehören ungedruckte Zeugnisse aus der Überlieferung der Gesamtuniversität, die bislang für diesen Zweck noch nicht berücksichtigt wurden, vor allem der *Rationarius fisci* – das Protokollbuch für die Rektoratsübergabe – sowie Sammelhandschriften aus dem Besitz Leipziger Rechtslehrer und -scholaren in Archiven und Bibliotheken in Zeitz, Dresden, Leipzig und Berlin. Auf der so erweiterten Quellengrundlage und mit aktuellen Fragestellungen an sie unternimmt Wejwoda den Versuch, die Geschichte der Leipziger Juristenfakultät bis zum Ende des Ordinariats Dietrichs von Bocksdorf (1463) neu zu schreiben, wobei er streckenweise, etwa im Hinblick auf Bemühungen um eine Reform der Fakultät im frühen 16. Jahrhundert, auch deutlich darüber hinausgreift.

Nach der Einleitung (1.), die den Forschungsstand, die Quellenlage, die Perspektiven und den Aufbau der Untersuchung wiedergibt, stellt Wejwoda die institutionelle und korporative Entwicklung der Fakultät bis 1463 dar (2.). Auf der Basis des Doktorenverzeichnisses und weiterer Zeugnisse kann er bis dahin 35 Doktoren ermitteln, die im ersten der drei Anhänge durch literaturgestützte Biogramme dokumentiert sind. Besonderen Wert legt Wejwoda in Abgrenzung zu Urteilen von Rainer Christoph Schwinges auf die nunmehr berechtigte Feststellung, dass die Anfänge der Fakultät weder quantitativ noch qualitativ allzu bescheiden gewesen seien. Dass allerdings in Leipzig spätestens seit dem Wintersemester 1411/12 eine in Lehre und Promotionswesen funktionierende Juristenfakultät existiert habe, vermag er nicht überzeugend zu belegen. Denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die ersten in dieser Zeit beobachtbaren Graduierungen von Leipziger Juristen in Erfurt vorgenommen wurden. Ähnlich verfuhr man in den wackeligen Anfangsjahren auch andernorts. Hinweise auf eine Institutionalisierung der Fakultät finden sich erst ab den 1430er Jahren, Statuten und die Verwendung eines Fremd(!)-Siegels sind gar erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts belegt. Um die 100 Rechtslehrer kann Wejwoda bis 1508 nachweisen, zwar deutlich weniger als Köln, aber mehr als Erfurt in längerem Zeitraum hatte. Ob „Leipzig damit zu den ersten Fakultäten im Reich (gehört)“ (S. 36), wird man indes erst wissen, wenn alle juristischen Fakultäten des

Reiches ähnlich gründlich untersucht sind. Das gilt nicht allein für dieses vergleichende Urteil. Mit vier bis fünf besoldeten Lektoren und auch in deren Besoldungshöhe rangierte die Leipziger auf dem Niveau der anderen Rechtsfakultäten (3.). Über Inhalte und Qualität der Lehre sind kaum konkrete Aussagen möglich, doch lassen erhaltene römisch-rechtliche Vorlesungshandschriften einen gewissen Praxisbezug erkennen (4.). Anders als in Köln, Erfurt und Rostock blieben legistische Graduierungen unter den Leipziger Rechtslehrern bis zum Ende des 15. Jahrhunderts die Ausnahme, so dass die dortige Fakultät lange vorwiegend eine kanonistische blieb. Weder an Zahl und Rang ihrer Lehrer noch an Studienmöglichkeiten im römischen Recht konnte Leipzig also Erfurt oder gar Köln erreichen und ebenso nicht bei der Zahl der Promotionen (5.). Doch mit ihren von Wejwoda hochgerechneten knapp 100 gleichzeitig Studierenden gehörte die Leipziger „zur Spitzengruppe der deutschen Fakultäten“ (S. 57).

Neben diesen eher traditionellen Fragestellungen soll mit Hilfe des prosopographischen Zugangs dann die soziale Qualität und das Ansehen der Leipziger Fakultät im Rahmen ihrer Stellung innerhalb der Gesamtuniversität bestimmt werden (6.). Hier ist Wejwoda bemüht, die Einschätzung Leipzigs „als nicht standesgemäße Bildungsstätte für ‚armer Leute Kind‘“ (Schwinges) zu revidieren. Anhand der geringfügig nach oben korrigierten Quote der juristischen Rektoren (17 statt 26%) und einer Ermittlung des Adelsanteils unter den Rechtslehrern (6 Niederadelige bis 1463) gelingt das nur bedingt. Als weiterführend erweisen sich demgegenüber Beobachtungen zu Abgrenzungstendenzen der Juristen, etwa im Promotionsverhalten durch Verzicht auf artistische Grade oder räumlich durch eigene Bursen und Kollegien. Auf die äußere, praktische Wirksamkeit der Fakultät und ihrer Lehrer verweist deren Indienstnahme als Räte, Gesandte oder Kanzlisten durch die wettinischen Landesherren (7.a) und ihre rechtspraktische Tätigkeit als Advokaten und Gutachter für andere Auftraggeber, insbesondere aber als Prokuratoren, Stadtschreiber und Syndici für den Leipziger Rat (7.b). Eine ganze Reihe von Quellenfunden belegt zudem eine vergleichsweise frühe und umfangreiche Konsiliartätigkeit und Spruchpraxis einzelner Lehrer und ab um 1450 auch der gesamten Fakultät als Spruchkollegium (7.c). Voraussetzung dafür war offenbar eine gute Kenntnis des einheimischen, sächsischen Rechts (8.). Insgesamt 19, mehrheitlich noch ungedruckte Gutachten und Sprüche der Fakultät sind im zweiten Anhang durch Regesten und Auszüge dokumentiert, vier Texte im dritten Anhang ediert. Ein Namenindex erschließt den gesamten Text.

Wejwoda hat sich eingangs auf die Fahne geschrieben, nicht pro domo zu schreiben und seinen Gegenstand nicht zu verklären. Seine durch Sammelfleiß und Akribie gekennzeichneten Anstrengungen, den Rang der Leipziger Fakultät in der deutschen Universitätslandschaft des späten Mittelalters differenzierter als bisher charakterisieren zu wollen, sind im Ergebnis zu begrüßen und wirken in ihrem Eifer und spürbaren Stolz auf die eigene Alma Mater sympathisch, aber streckenweise auch etwas bemüht. Gerade deshalb ist zu hoffen, dass hierdurch weitere vergleichende Untersuchungen provoziert werden. Der Vorzug dieser Studie gegenüber den älteren besteht vor allem darin, dass sie nicht allein auf den üblicherweise herangezogenen äußeren statistischen Kriterien (Frequenz, Zahl von Promotionen, Doktoren, Lehrstühlen) beruht, sondern aufgrund universitätsexternen Quellenmaterials auch bisher eher vernachlässigte inhaltliche Merkmale rechtspraktischer Tätigkeiten berücksichtigt (Konsiliar- und Spruchfähigkeit, einheimisches Recht).

Münster

Wolfgang Eric Wagner